



# Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung Schefflenz vom 20.03.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 20. März 2023 folgende Satzung zur Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Schefflenz vom 24.11.2003 beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schefflenz wird ab dem 1. Januar 2004 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schefflenz“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

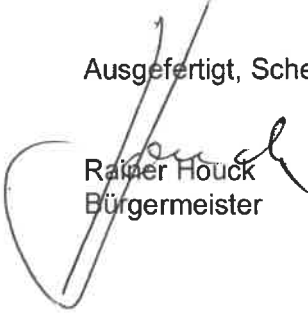
#### § 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 750.000 € festgesetzt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt, Schefflenz, den 20. März 2023

  
Rainer Houck  
Bürgermeister

